

**Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb einer
Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-
Worringen bis nach Krefeld –Uerdingen der Firma Bayer MaterialScience AG (BMS)
vom 14.02.2007, Az. 541/8-BIS**

Hier: Anzeige einer Planabweichung / Antrag auf Genehmigung i. S. § 76 Absatz 3 VwVfG.

Sonder- Bauplan G111, Stadt Erkrath, Hochdahl / Erkrath, Deutsche Bahn

1 Anlass der Planabweichung

Die mit dem Planfeststellungsbeschluss (kurz PFB) vom 14.2.2007 erteilte Baugenehmigung für die Kohlenmonoxidleitung Köln-Worringen – Krefeld-Uerdingen der Vorhabensträgerin Bayer Material Science (kurz BMS) berücksichtigt nicht die erst nach dem Planfeststellungsbeschluss getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen und Interessenabgrenzungsverträge, nach denen

- der in der planfestgestellten Trasse vorhandene Stahlgittermast der Deutschen Bahn AG (kurz: DB) nicht unterpresst werden darf
- die Gleisanlagen der DB auf kürzestem Weg (rechtwinklig) zu unterpressen sind
- vorhandene Produktenleitungen anderer Betreiber ebenfalls auf kürzestem Weg (rechtwinklig) und in einem festgelegten Achsabstand zu kreuzen sind.

Im planfestgestellten Bauplan und Landschaftspflegerischen Begleitplan kreuzt die Kohlenmonoxidleitung sowohl die Gleisanlagen der DB als auch vorhandene Fremdleitungen nördlich der Gleisanlage im schleifenden Schnitt und verläuft unterhalb eines Stahlgittermastes der Bahn, der somit zu unterpressen wäre.

Diese Darstellungen widersprechen den vertraglichen Vereinbarungen, so dass die planfestgestellte Lage der Rohrleitung nicht realisiert werden konnte und eine Planänderung erforderlich wurde. Im Bereich der Planabweichung wurde der Leitungsbau bereits ausgeführt.

Da das Planfeststellungsverfahren abgeschlossen, aber das Vorhaben noch nicht fertig gestellt ist, wird diese Änderung der Kreuzungsstelle der Gleisanlage der Deutschen Bahn AG als „Planänderung von unwesentlicher Bedeutung“ eines bereits festgestellten Plans gemäß §76 (3) VwVfG NRW beantragt.

2 Beschreibung der Planabweichung

2.1 Planfestgestelltes Vorhaben

Die **planfestgestellte Trasse** der Kohlenmonoxidleitung verläuft entlang des südöstlichen Stadtrandes von Erkrath in Parallellage zur westlich liegenden BAB A3. Den Bereich südlich der Gleisanlage bis zur Hochdahler Straße (K21) kennzeichnen derzeit ackerbau- und forstwirtschaftliche Nutzungen, während die Flächen nördlich des Gleiskörpers überwiegend durch Grünland geprägt sind. Der Gleisstrang der Deutsche Bahn AG erstreckt sich in Ost-West-Richtung und zerschneidet hierbei den vorhandenen Waldmantel im Norden. Die Bahntrasse selbst wird von der Kohlenmonoxidleitung in Süd-Nord-Richtung unter Ausnutzung einer bestehenden Waldschneise (WEDAL-Erdgasleitung DN 800 der WINGAS) im schleifenden Schnitt gekreuzt. Unmittelbar nördlich der Gleise befindet sich ein Stahlgittermast der DB im durch die Rohrleitung unterpressten Bereich.

Der planfestgestellte Bauplan berücksichtigt diese nachträgliche Vereinbarung nicht.

2.2 Planänderung

Zur Umsetzung der o.a. vertraglichen Vereinbarungen war in dem beschriebenen Trassenabschnitt auf einer Länge von ca. 105 m eine Aufweitung des Arbeitsstreifens insbesondere nördlich der Gleisanlage erforderlich, die über den planfestgestellten Bereich hinaus ging.

Zur rechtwinkelige Querung der Bahnanlage musste die Rohrleitung südlich des Gleiskörpers ab dem Tangentenschnittpunkt (TS) 360 am Waldrand auf einer Länge von 63 m in östliche Richtung gedreht und zum neuen TS-Punkt 361.2/1 geführt werden. Die Drehung der Rohrachse südlich der Gleisanlage war noch innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens durchführbar.

Nördlich der Gleisanlage musste der planfestgestellte Arbeitsstreifen innerhalb der Grünlandflächen verlassen werden. Der TS 361.2/1 lag ca. 25 m nördlich der Gleise und ca. 17 m östlich vom planfestgestellten Kreuzungspunkt entfernt. Vom diesem außerhalb des Arbeitsstreifens befindlichen Tangentenschnittpunkt verschwenkte die Leitung auf einer Länge von 42 m Richtung nach Westen, trat nach ca. 18 m wieder in den planfestgestellten Arbeitsstreifen ein und erreichte nach weiteren 24 m den neuen TS 361.2/2. Ab diesem TS 361.2/2 verlief die Rohrleitung wieder in ihrer planfestgestellten Lage. Durch die Drehung der Rohrachse und Verschiebung des TS-Punktes 361.2/1 (ursprünglich TS 362) auf Flächen außerhalb des Arbeitsstreifens konnten zusätzlich der Stahlgittermast der DB nördlich umgangen und 2 weitere Fremdleitungen rechtwinkelig gequert werden.

Die Änderung des Trassenverlaufes vollzog sich nördlich der Gleisanlage überwiegend außerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens und nahm hierfür zusätzlich eine Fläche von überschlägig 530 m² ein.

2.2.1 Trassenverlauf

(TS) 360	ab planfestgestelltem TS Rohrachse auf Länge von 63 m in östliche Richtung gedreht und zum neuen TS-Punkt 361.2/1 geführt
TS 361.2/1 (neu)	ab diesem TS (ca. 25 m nördlich der Gleise und ca. 17 m östlich planfestgestellten Kreuzungspunkt) verschwenkt die Leitung auf einer Länge von 42 m Richtung nach Westen, tritt nach ca. 18 m wieder in den planfestgestellten Arbeitsstreifen ein und erreicht nach weiteren 24 m den neuen TS 361.2/2 zur Umgehung Stahlgittermast der DB und 2 weitere Fremdleitungen
TS 362	entfällt
TS 361.2/2 (neu)	planfestgestellte Lage

2.2.2 Arbeitsstreifen

Die Trassenverschiebung südlich der Bahnlinie vollzog sich innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens (siehe Angaben Punkt 2.2.1 Trassenverlauf) auf einer Länge von ca. 18 m und kreuzte die Bahnlinie am planfestgestellten TS der entfallenden Propylenleitung.

Die Änderung des Trassenverlaufes vollzog sich nördlich der Gleisanlage überwiegend außerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens und nahm hierfür zusätzlich eine Weidefläche von überschlägig 530 m² ein.

2.2.3 Bauverfahren

Die angezeigte Planabweichung bezieht sich nur auf die Trassierung und nicht auf die Leitungsausführung, die gemäß der planfestgestellten Unterlagen zu den technischen und bautechnischen Leistungsmerkmalen erfolgte.

2.2.4 TÜV-Prüfung

Der TÜV Nord ist über die Planabweichung informiert und erhebt im Rahmen der technischen Prüfung keine Einwände.

3 Beschreibung der Betroffenheit von der Planabweichung

3.1 Änderung der Betroffenheit von Grundstücken

Gemeinde: Erkrath
Gemarkung: Erkrath
Flur: 14
Flurstück: 34
Eigentümer: Stadt Erkrath

Gemeinde: Erkrath
Gemarkung: Erkrath
Flur: 7
Flurstück: 207
Eigentümer: XXXX

Gemeinde: Erkrath
Gemarkung: Erkrath
Flur: 5
Flurstück: 37
Eigentümer: XXXX

Gemeinde: Erkrath
Gemarkung: Erkrath
Flur: 5
Flurstück: 1
Eigentümer: Deutsche Bahn AG

Bewertung

Die bisher von der planfestgestellten Trasse und dem Arbeitsstreifen betroffenen Flurstücke blieben durch die Änderung weiterhin betroffen, nur verschob sich die Lage der Rohrleitung an den Ostrand des Arbeitsstreifens innerhalb der Flurstücke. Das Flurstück 37 war durch die Trassenverschiebung temporär in größerem Umfang (ca. 450 m²) betroffen. Die Zustimmungen der betroffenen privaten Eigentümer und der Deutschen Bahn lagen vor.

3.2 Wasserrechtliche Belange

3.2.1 Grundwasserhaltung

Eine Grundwasserhaltung zur Trockenhaltung des Rohrgrabens war nicht erforderlich.

3.2.2 Fließgewässer-Kreuzung

Im Änderungsbereich wurde kein Fließgewässer gequert.

3.2.3 Wasserschutzgebiete

Der Bereich der Planabweichung liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Bewertung

Besondere wasserrechtliche Belange wurden nicht berührt.

3.3 Forstrechtliche Belange

Von der geringfügigen Planänderung waren keine Bestände von Wald im Sinne des Landesforstgesetzes NW betroffen.

3.4 Belange Landschaftspflege und Naturschutz:

3.4.1 Betroffenheit von geschützten/ schutzwürdigen Teilen von Natur und Landschaft

Die nachfolgend tabellarisch aufgeführten geschützten oder schutzwürdigen Teile von Natur und Landschaft waren von der dargestellten geringfügigen Planänderung betroffen:

Tab. 1 Betroffenheit von geschützten oder schutzwürdigen Teilen von Natur und Landschaft

Wirkung auf geschützte oder schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft	Bezeichnung	Betroffenheit	Bewertung
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet, §§ 48a ff LG NW)	-----	-----	-----
EU-Vogelschutzgebiet (§§ 48a ff LG NW)	-----	-----	-----
Naturschutzgebiet (NSG, § 34 LG NW)	-----	-----	-----
Landschaftsschutzgebiet (LSG, § 34 LG NW)	Landschaftsschutzgebiet (A 2.3-14) "Täler von Düssel und Mettmannbach"	Planabweichung außer- und innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens; temporäre Inanspruchnahme von zusätzlich ca. 530m ² Weidefläche	temporäre baubedingte Beeinträchtigung; nach dem Bau Wiederherstellung der Nutzung und der Lebensraumfunktionen = keine dauerhafte Mehrbetroffenheit
Naturdenkmal (ND)	-----	-----	-----
Gesetzlich geschützter Biotop (§ 62 LG NW)	-----	-----	-----
Geschützter Landschaftsbestandteil (§47 LG NW)	-----	-----	-----
Gesetzlich geschützte Allee (§ 47 a LG NW)	-----	-----	-----

Wirkung auf geschützte oder schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft	Bezeichnung	Betroffenheit	Bewertung
Baumschutzsatzung (§45 LG NW)	-----	-----	-----
Bauverbote an Gewässern (§ 57 LG NW) innerhalb 50m-Streifen von der Uferlinie - Fließgewässer I. Ordnung - Stillgewässer >5ha	-----	-----	-----

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans (LP) des Kreises Mettmann (2006). Der LP weist nördlich der Bahnlinie das Landschaftsschutzgebiet A 2.3-14 "Täler von Düssel und Mettmannbach" aus, das eine Pufferfunktion für NSGs übernimmt, der Erholung dient, zum Erhalt der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter beiträgt und eine wichtige Biotopverbundfunktion in Ost-West-Erstreckung – insbesondere der Böschungssaum der Bahnlinie Mettmann-Erkrath - erfüllt.

Weiterhin liegt der Änderungsbereich im Entwicklungsraum 1.2-14 „östlich A 3 bei Düsselkämpchen“, in dem die Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen als Entwicklungsziel vorgegeben ist. Vorhandene Gehölzbiotope und Grünlandflächen sollen hier ökologisch zu naturnahen Lebensräume optimiert werden.

3.4.2 Prüfung der Erfüllung von Verbotstatbeständen

Gesetzliche Regelung nach § 34 Abs. 2 LG NW

In **Landschaftsschutzgebieten** sind unter besonderer Beachtung von § 2c Abs. 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Nähere Bestimmungen sind in dem Landschaftsplan des Kreises Mettmann enthalten:

Verboten ist insbesondere

- Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, zu beseitigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
- wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Entwicklungsform sowie ihre Brut oder Lebensstätten fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu zerstören;
- das Fahren mit Kraftfahrzeugen oder deren Abstellung außerhalb der befestigten Fahrwege oder der mit der Genehmigung oder Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde zugelassenen Park- oder Stellplätze mit Ausnahme des land- oder forstwirtschaftlichen Verkehrs;
- den Grundwasserstand künstlich zu verändern, Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern;

- ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen zu verlegen oder zu ändern;
- Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen.

Bewertung

Die Planänderung nördlich der Bahnlinie **erfüllt Verbotstatbestände** des Landschaftsplans. Die zusätzlichen naturschutzfachlichen Konflikte (Umtrassierung außerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens), die über das planfestgestellte Maß hinausgingen, sind allerdings nur temporärer Art. Der Schutzzweck des LSG und die räumlichen Entwicklungsziele können nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten unbeeinträchtigt weiter verfolgt werden.

3.4.3 Nachweis der Ausnahme- bzw. Befreiungsvoraussetzungen

Befreiung von den Verboten des Landschaftsgesetzes und des Landschaftsplans gemäß § 69 LG NW

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und des Landschaftsplans kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Bewertung

Da durch die Planabweichung (zusätzliche Flächeninanspruchnahme innerhalb eines LSG) Verbotstatbestände erfüllt wurden, ist eine **Befreiung von den Verboten erforderlich**. Die Voraussetzung einer Befreiung nach § 69 Abs. 1aa LG NW ist gegeben, da Befreiungen zur Querung des Schutzgebietes/schutzwürdigen Bereiches durch die Kohlenmonoxidleitung bereits mit dem Planfeststellungsbeschluss vorliegen. Die Versagung einer Befreiung von den o.a. Verboten würde für die Antragstellerin (Einzelfall) zu einer unzumutbaren Belastung führen, da einerseits die mit dem Leitungsbau verfolgten Ziele der Antragstellerin der

- Kostenminderung bei der Beschaffung von Rohstoffen für die Produktion zur Wahrung der Konkurrenzfähigkeit und
- Sicherung des Wirtschaftsstandortes Krefeld in Bezug auf die Fortsetzung der Produktion und die Sicherung der vorhandenen Arbeitsplätze und Wirtschaftskraft
- Verminderung der potenziellen Umweltbelastungen durch Emissionen (beim sonst erforderlichen LKW-Transport für die CO-Produktion in Uerdingen)

nicht erreicht werden könnten und andererseits die bisher entstandenen Kosten des Leitungsbaus – im Falle einer Nicht-Fertigstellung – einen enormen wirtschaftlichen Schaden verursachen würden, der in keinem Verhältnis zu einem möglichen Nutzen für den Natur- und Landschaftsschutz (resultierend aus der Versagung) stände.

Da die Planänderung - wie bereits oben dargelegt und nachfolgend noch für den Biotop- und Artenschutz beschrieben – weiterhin mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, ist auch diese zweite Befreiungsvoraussetzung erfüllt.

Die Befreiung aus den Verboten des Landschaftsschutzes und des Landschaftsplans gemäß § 69 LG NW wird hiermit beantragt.

3.4.4 Artenschutz (gem. BNatSchG):

Gesetzliche Regelung gemäß BNatSchG

Verbotstatbestand nach § 42 BNatSchG

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(5) Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Verbotstatbestand nach § 19 Abs. 3 BNatSchG

„Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Werden als Folge des Eingriffs Biotop zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.“

Bewertung

Die artenschutzrechtlichen Aspekte der Planabweichung wurden im Zuge der landschaftspflegerischen Baubegleitung geprüft und betreut.

Für die potenziell im Naturraum wildlebenden, **besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten** ergab die Prüfung, dass die Planabweichung hinsichtlich des Artenschutzes durch die bereits im LBP beschriebenen und bilanzierten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen **ohne Bedeutung** war.

Der Planfeststellungsbeschluss deckt den geringfügig geänderten Eingriff aus artenschutzrechtlicher Sicht ab, da

- sich die Verschiebung der Rohrachse in der Magerwiese südlich der Bahnlinie innerhalb des planfestgestellten Gesamtarbeitsstreifens vollzieht
- die Achsverschiebung der Rohrleitung im intensiv genutzten Weideland nördlich der Bahntrasse zwar zusätzliche Flächen der Intensivweide außerhalb des planfestgestellten Gesamtarbeitsstreifens beansprucht, hierbei jedoch keine Verbotstatbestände der §§ 19 Abs. 3 und 42 Abs. 1 BNatSchG verletzt wurden.

Da die Planabweichung keine einschlägigen Verbotstatbestände erfüllte, die über das planfestgestellte Maß hinausgingen, war dieser Belang **nicht stärker als planfestgestellt betroffen**.

3.4.5 Ausnahmen/Befreiung von den Verboten des § 42 BNatSchG

Ausnahmen gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG (Auszug)

„Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 42 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen (...)

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.“

Befreiungen gemäß § 62 BNatSchG (Auszug)

„Von den Verboten des § 42 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (...).“

Eine Ausnahmegenehmigung (§ 43 BNatSchG) oder Befreiung (§ 62 BNatSchG) von den Verboten der §§ 42 Abs. 1 und 19 Abs. 3 BNatSchG war für den Änderungsbereich nicht erforderlich.

3.4.6 Nachbilanzierung / Ersatzgeld

Entsprechend der im LBP angewandten Methodik, nach der Konflikte nur für Biotop mit verbleibender Wertminderung trotz Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen dargestellt werden, ergaben sich im beschriebenen Änderungsbereich keine neuen Konfliktflächen. Eine **Nachbilanzierung war daher nicht erforderlich**.

Bei den von der Planänderung betroffenen Biotopen handelt es sich südlich der DB-Trasse um eine Magerwiese (ED1) in einer vorhandenen Waldschneise innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens. Die Kompensation erfolgte daher wie im LBP beschrieben.

Nördlich der Gleisanlage befinden sich Weideflächen. Der Ausgleich der beanspruchten Fettweide (EB) für die temporäre Aufweitung des Arbeitsstreifens infolge der Achsverschiebung der Rohrleitung wurde nach Abschluss der Bauarbeiten durch die gleichartige und gleichwertige Rekultivierung der Fläche vollständig hergestellt.

Zusätzlicher Kompensationsbedarf

Trifft nicht zu

Zusätzliches Ersatzgeld

Trifft nicht zu

Anlagen:

Zustimmungserklärungen

Sonder-Bauausführungsplan G111, M. 1 : 1000

Planfestgestellter Bauausführungsplan G 111, M. 1 : 1000

Übersichtskarte Schutzgebiete, M 1 : 10.000

TÜV-Gutachterliche Stellungnahme